

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 19. November 2025

§ 436

Memorialsantrag Manuela van der Glas, Niederurnen «Netto Null Natürlich»; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 28.10.2025)

Zulässigkeit

Kaj Weibel, Mollis, erachtet den Memorialsantrag als unzulässig, erkundigt sich jedoch zum Hintergrund für die Einschätzung des Regierungsrates. – Die Einschätzung des Regierungsrates zur rechtlichen Zulässigkeit der beiden Memorialsanträge «Netto Null Natürlich» sowie «Verbot Einsatz Glyphosat und Co» wird geteilt. Insbesondere mit Blick auf den Antrag «Verbot Einsatz Glyphosat und Co» ist für das ausführliche Darlegen der umfangreichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu danken. Die Ausführungen zeigen klar auf, dass der Bund von seiner Kompetenz im Bereich der Pflanzenschutzmittel umfassend Gebrauch macht und kein Spielraum für den Kanton verbleibt. Ein bisschen anders sieht dies in Bezug auf den Umgang mit Negativemissionstechnologien aus. Denn dort regelt der Bund noch nicht so umfassend. Das kann sich aber im Zusammenhang mit der Revision des CO₂-Gesetzes ändern. Angesichts der unterschiedlichen Tiefe der regierungsrätlichen Stellungnahmen zu den beiden Memorialsanträgen stellt sich die Frage, ob die Ursache für die Unzulässigkeit des Memorialsantrags «Netto Null Natürlich» insbesondere in der Absolutheit des Antrags, der ein Verbot von Negativemissionstechnologien fordert, liegt? Oder schätzt der Regierungsrat die rechtliche Ausgangslage in Bezug auf diese Technologien dahingehend ein, dass der Kanton gar keinen gesetzlichen Handlungsspielraum für eine Regulierung von Negativemissionstechnologien – sei es eine Einschränkung oder eine Förderung – hat?

Landammann *Kaspar Becker* geht auf die Frage des Vorredners ein. – Gemäss Bundesrecht sind zur Erreichung des Netto-Null-Ziels Negativemissionstechnologien einzusetzen. Die Kehrichtverbrennungsanlage Linth ist in diesem Bereich ein grosser Vorreiter. Diese Vorgabe des Bundes ist der Hauptgrund, weshalb der Regierungsrat den Memorialsantrag für unzulässig erachtet. Er verlangt ein absolutes Verbot und würde damit gegen übergeordnetes Recht verstossen. Für kantonale Regelungen gibt es indes schon Spielraum, zum Beispiel im Bereich des Waldes. Eine inhaltliche Diskussion ist allerdings nicht an dieser Stelle zu führen. Gelegenheit dazu bietet in naher Zukunft die Debatte zum Klimagesetz.

Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist rechtlich unzulässig.

